

Alte Hansestadt Lemgo

Hauptsatzung der Alten Hansestadt Lemgo

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Stadtgebiet, Stadtwappen, Stadtfarben, Stadtsiegel	3
§ 2 Bezeichnung von Ortsteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden.....	3
§ 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	4
§ 3a Größe des Rates.....	4
§ 4 Verfahren des Rates	4
§ 5 Bürgermeisterin/ Bürgermeister.....	4
§ 6 Gleichstellung von Frau und Mann.....	5
§ 7 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften; Bildung von Ortsausschüssen.....	5
§ 8 Aufgaben der Ortsausschüsse	6
§ 9 Bildung von Ausschüssen	6
§ 10 Mitglieder der Ausschüsse und ihre Wahl.....	7
§ 11 Integrationsrat.....	7
§ 12 Zuständigkeiten der Ausschüsse.....	7
§ 13 Unterrichtung der Einwohner	7
§ 14 Anregungen und Beschwerden	8
§ 15 Aufwandsentschädigung; Verdienstausfallersatz.....	9
§ 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften.....	11
§ 17 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht	11
§ 18 Beigeordnete	11
§ 19 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen.....	11
§ 20 Ausübung des Zustimmungrechtes nach dem Schulgesetz	12
§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen.....	12
§ 22 Inkrafttreten.....	12
Karte über das Stadtgebiet von Lemgo.....	13
Ausführung und Größe des Siegels der Alten Hansestadt Lemgo.....	14

Hauptsatzung

der Alten Hansestadt Lemgo

vom 26.10.2010

(geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.12.2011; geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.05.2013; geändert durch 3. Änderungssatzung vom 29.07.2014; geändert durch 4. Änderungssatzung vom 24.11.2014; geändert durch 5. Änderungssatzung vom 02.03.2017; geändert durch 6. Änderungssatzung vom 26.02.2021)

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), am 22.02.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 26.10.2010 beschlossen:

§ 1

Stadtgebiet, Stadtwappen, Stadtfarben, Stadtsiegel

- (1) Die Stadt Lemgo, die die verliehene Bezeichnung "Alte Hansestadt Lemgo" führt, liegt im Kreis Lippe. Das Stadtgebiet umfasst 100,86 Quadratkilometer. Die Stadt besteht aus den Ortsteilen:

Lemgo, Brake, Brüntorf, Entrup, Hörstmar, Leese, Lieme, Lüerdissen, Matorf-Kirchheide, Trophagen, Voßheide, Wahmbeck, Welstorf und Wiembeck.
- (2) Das Wappen stellt auf silbernem (weißem) Schilde eine blaue fünfblättrige Rose mit goldenem (gelbem) Butzen, jedoch ohne Kelchblätter, dar.
- (3) Als Siegel wird ein Rundsiegel geführt, das umlaufend in Antiqua-Buchstaben die Bezeichnung - Alte Hansestadt Lemgo - führt. Das Siegelbild zeigt im Schriftrund eine Stadtbefestigung mit einem breitbedachten Torturm und zwei schlanken Seitentürmen mit spitzen Dächern in Umrissen. Im Stirnfeld des Mittelturmes liegt eine fünfblättrige Rose in Schwarz; im Tor steht ein mandelförmiger Schild mit der Rose. Das Siegel entspricht in Ausführung und Größe dem dieser Satzung beigedruckten Siegel.
- (4) Die Stadtfarben sind Blau-Weiß. Sie werden als Banner und als Flagge im Verhältnis 1:1 längsgestreift, mit dem Stadtwappen etwas oberhalb zur Mitte (Banner), mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Stadtwappen (Flagge), wie unter Ziffer 2 beschrieben, geführt.

§ 2

Bezeichnung von Ortsteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt folgende Ortsteilbezeichnungen festgelegt:

Lemgo, Brake, Brüntorf, Entrup, Hörstmar, Leese, Lieme, Lüerdissen, Matorf-Kirchheide, Trophagen, Voßheide, Wahmbeck, Welstorf und Wiembeck.

- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 3

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Alten Hansestadt Lemgo.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 3a

Größe des Rates

Die Zahl der in den Rat der Alten Hansestadt Lemgo zu wählenden Vertreter wird von der Kommunalwahl 2004 an um 4 auf 40 verringert; davon entfallen 2 auf die Wahlbezirke.

§ 4

Verfahren des Rates

- (1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lemgo geregelt.
- (2) Für das Verfahren der Ortsausschüsse ist die Geschäftsordnung des Rates entsprechend anzuwenden.

§ 5

Bürgermeisterin/ Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der vom Rat erlassenen Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegt.

Im Übrigen entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

- (2) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister ist die gesetzliche Vertretung der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, unbeschadet der dem Rat und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnissen (§ 63 Abs. 1 GO NRW), soweit nach der Gemeindeordnung oder auf ihr beruhenden Rechtsvorschriften (§ 133 GO NRW) keine abweichende gesetzliche Vertretungsbefugnis besteht.
- (3) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der Gemeinde. (§ 73 Abs. 2 GO NRW).

§ 6
Gleichstellung von Frau und Mann

Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft ist ein vorrangiges Anliegen der Alten Hansestadt Lemgo.

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte (§ 5 Abs. 2 GO). Die Gleichstellungsstelle wird als Stabstelle eingerichtet und ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Alten Hansestadt Lemgo mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Alle weiteren Angaben über die dienstliche Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten sind § 5 Abs. 3-5 GO NRW sowie dem Landesgleichstellungsgesetz zu entnehmen.
- (3) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz.

§ 7
Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften; Bildung von Ortsausschüssen

- (1) Zur Bildung der Ortsausschüsse wird das Stadtgebiet in folgende Ortschaften eingeteilt:

Brake, Brüntorf/ Matorf-Kirchheide/ Welstorf, Entrup-Leese, Hörstmar-Trophagen, Lieme, Lüerdissen einschließlich Bereich Lemgo- Luherheide, Voßheide-Wiembeck und Wahmbeck.

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) In diesen Ortschaften werden Ortsausschüsse jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates wie folgt gebildet:

Ortsausschuss	Stimmberechtigte Mitglieder	davon Mindestanzahl der Ratsmitglieder
Brake	13	2
Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Wels- torf	13	2
Entrup-Leese	13	2
Hörstmar-Trophagen	11	2
Lieme	13	2
Lüerdissen	9	2
Voßheide-Wiembeck	13	2
Wahmbeck	11	2

Für das Gebiet der ehemaligen Stadt Lemgo wird kein Ortsausschuss gebildet.

§ 8 Aufgaben der Ortsausschüsse

Der Rat oder der von ihm bestimmte Fachausschuss hört den betreffenden Ortsausschuss zu allen wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft.

§ 9 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse neben den in der GO NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 10
Mitglieder der Ausschüsse und ihre Wahl

- (1) Der Rat setzt die Zahl der Ausschussmitglieder fest.
- (2) Der Rat bestimmt nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW, zu welchen Ausschüssen sachkundige Bürgerinnen und Bürger hinzu zu wählen sind. Für sachkundige Bürgerinnen und Bürger gelten die Vorschriften über Ratsmitglieder sinngemäß.
- (3) Jedes Ausschussmitglied kann von einem anderen Ratsmitglied oder einer sachkundigen Bürgerin/ einem sachkundigen Bürger derselben Fraktion, sofern diese als Vertreter gewählt wurden, vertreten werden, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 11
Integrationsrat

- (1) Die Alte Hansestadt Lemgo bildet einen Integrationsrat, wenn die Voraussetzungen des § 27 GO NRW erfüllt sind.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 13 Mitgliedern, davon aus 7 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet grundsätzlich am Tag der Kommunalwahl statt. Der Rat der Alten Hansestadt kann in den Fällen des § 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO NRW auch einen anderen Wahltag festlegen.
- (4) Der Rat erlässt für die Wahl eine Wahlordnung.

§ 12
Zuständigkeiten der Ausschüsse

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und ihre Befugnisse ergeben sich aus gesetzlichen Regelungen und richten sich ergänzend nach der vom Rat erlassenen Zuständigkeitsordnung.

§ 13
Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu informieren. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung von besonderen Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Sofern Angelegenheiten eine Ortschaft betreffen, ist der zuständige Ortsausschuss zu beteiligen.

- (3) Ist die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen worden, so setzt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein.

Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung, sie/ er kann sich dabei vertreten lassen. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den anwesenden Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu erörtern.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat oder der zuständige Ausschuss ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 14 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/ Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister zurückzugeben. Bürgeranfragen an den Rat bleiben hiervon unberührt.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen oder Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratungen die zur Entscheidung bzw. zur Beratung zuständige Stelle hören, die auf eine Einigung mit den Antragstellerinnen und Antragstellern hinwirken soll. Sofern eine Einigung mit den Antragstellerinnen und Antragstellern nicht erreicht wird, erledigt der Haupt- und Finanzausschuss die Anregungen oder Beschwerden, indem er diese zurückweist oder gegenüber der zur Entscheidung zuständigen Stelle eine Empfehlung ausspricht, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/ den Antragsteller über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses.

- (6) Die Entscheidungskompetenzen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bleiben unberührt. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt ebenfalls unberührt.
- (7) Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde ist abzusehen, wenn
- a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

- b. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten ist,
- c. wenn die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde.

§ 15 Aufwandsentschädigung; Verdienstauffallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 52 Sitzungen pro Person im Kalenderjahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied, soweit dies im Rahmen ihrer/ seiner Mandatsausübung erforderlich ist. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 52 Sitzungen pro Person im Kalenderjahr beschränkt.
- (3) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Beträge gelten für eine Sitzung; hierunter fallen auch Fraktionssitzungen, die online durchgeführt werden. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls gem. §§ 44 und 45 GO NRW. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde im Minutentakt zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn festgesetzt.
 - b. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c. Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d. Personen, die
 - 1. einen Haushalt mit
 - a. mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b. mindestens drei Personen führen und
 - 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Höchstbetrag von 84,00 EUR je Stunde überschreiten.
- (5) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (§ 46 GO NRW).
- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 (1) Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 (1) Nr. 6 EntschVO erhalten können, werden sämtliche Ausschüsse des Rates der Alten Hansestadt Lemgo gem. § 46 (2) Nr. 1 GO NRW ausgenommen.

§ 16
Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse einschließlich der Ortsausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, die Beigeordnete/ der Beigeordnete, die Kämmerin/ der Kämmerer und die Geschäftsbereichs- bzw. Betriebsleitungen.

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
 - b. Verträge, denen der zur Entscheidung zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
 - c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW darstellt und die aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung abgeschlossen werden;
 - d. Freihändige Vergaben sowie die Vergabe von Planungsaufträgen bis zu einem Geschäftswert von 30.000,00 EUR (Nettobetrag), soweit ein Vergabeverfahren vorgehalten war.
- (3) Über getätigte Vergaben zu Ziffer 2d ist dem zuständigen Fachausschuss zu berichten.

§ 17
Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

Die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte richten sich nach § 55 GO NRW.

§ 18
Beigeordnete

- (1) Es ist eine hauptamtliche Beigeordnete bzw. ein hauptamtlicher Beigeordneter zu wählen. Sie/ Er wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bestellt. Sie/ Er führt die Amtsbezeichnung I. Beigeordnete/ I. Beigeordneter.
- (2) Der Rat bestellt eine weitere Beamtin bzw. einen weiteren Beamten, die/ der die allgemeine Vertretung übernimmt, wenn die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter verhindert ist.

§ 19
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Alten Hansestadt Lemgo. Sie/ Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit Ziffer 2 nichts anderes bestimmt und soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Alten Hansestadt Lemgo verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW).
- (3) Bedienstete in Führungsfunktionen gem. § 73 Abs. 3 letzter Satz GO NRW sind die Geschäftsbereichsleitungen der Alten Hansestadt Lemgo.

§ 20

Ausübung des Zustimmungsrechtes nach dem Schulgesetz

Das Zustimmungsrecht für die Wahl der Schulleitungen an städtischen Schulen nach § 61 Schulgesetz NRW übt der Rat aus. Die jeweilige Schulkonferenz, die die Schulleitung wählt, wird um ein stimmberechtigtes Mitglied, welches der Schulträger entsendet, erweitert. Gleichzeitig können bis zu drei weitere beratende Vertreterinnen/ Vertreter des Schulträgers an der Konferenz teilnehmen.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

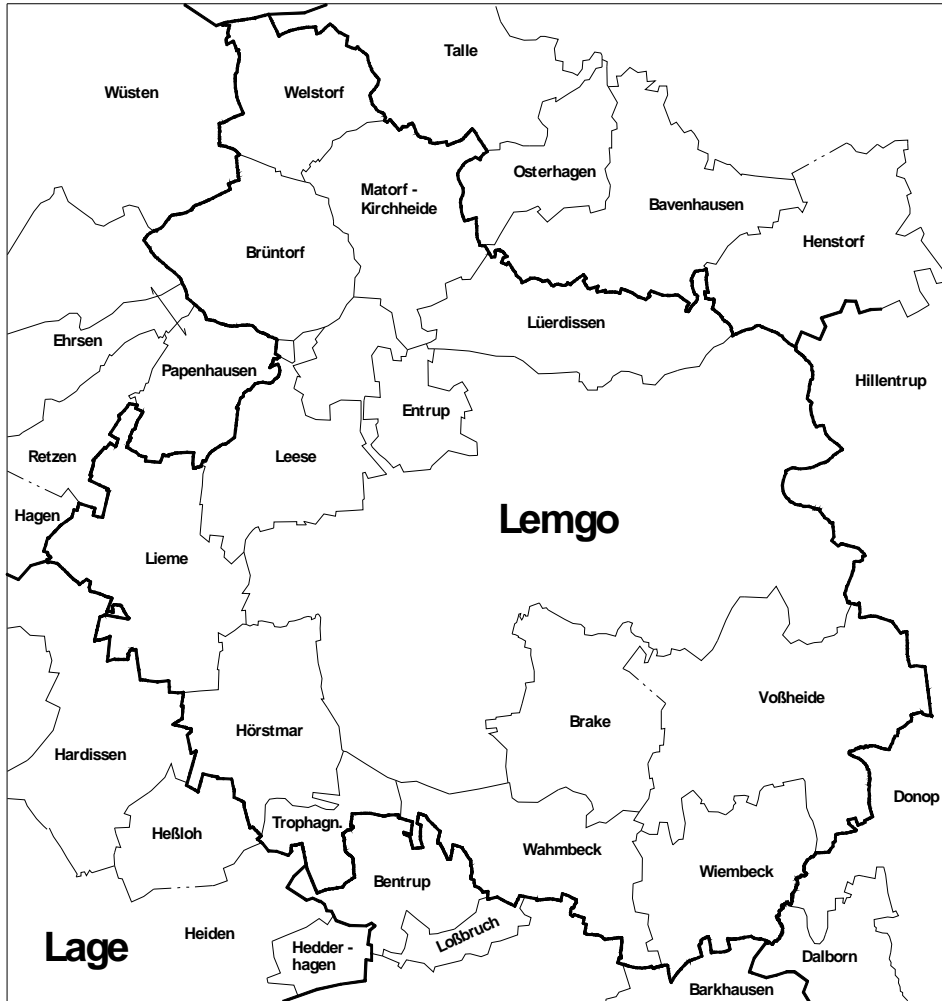
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Alten Hansestadt Lemgo, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden -. Dies gilt auch für Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Stadt.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates erfolgt zudem durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Alten Hansestadt Lemgo im Rathaus, Marktplatz 1, 32657 Lemgo. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Für die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung ist der Aushang an der Bekanntmachungstafel nicht erforderlich.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt es, wenn die Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Alten Hansestadt Lemgo im Rathaus, Marktplatz 1, 32657 Lemgo und am Zeughaus, Papenstraße 9, 32657 Lemgo erfolgen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf des Erscheinungstages des Kreisblattes - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden -, in dem die Bekanntmachungen nachrichtlich nachgeholt werden bzw. bis zum Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachungen gegenstandslos geworden sind.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Karte über das Stadtgebiet von Lemgo



**Ausführung und Größe des Siegels der
Alten Hansestadt Lemgo**

